

**Geschäftsordnung
des Vorstands
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
in der ab 1.1.2022 geltenden Fassung**

(zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 1.12.2021
auf der Grundlage von §§ 63 Abs.3, 77, 80 Abs.4 BRAO)

**Geschäftsordnung
des Vorstandes
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

**§ 1
Präsidium**

- (1) Der Vorstand wählt alsbald nach jeder ordentlichen Vorstandswahl aus seiner Mitte das aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister bestehende Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig. Der Präsident wird in der Reihenfolge Vizepräsidenten (diese in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kammervorstand) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Der Präsident kann bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dessen Vertretung betrauen.
- (3) Bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums hat dasjenige Vorstandsmitglied, welches dem Vorstand die längste Zeit angehört, die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten wahrzunehmen.

**§ 2
Sitzungen**

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann anderen Personen als Mitgliedern des Vorstandes die Anwesenheit gestatten.

**§ 3
Beschwerde- und Gebührenabteilungen**

- (1) Der Vorstand hat die ihm gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO obliegenden Geschäfte auf drei Beschwerdeabteilungen und die ihm nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO obliegenden Geschäfte, soweit sie Gebührenangelegenheiten (insbesondere nach § 14 Abs. 3 RVG und § 3a Abs. 2 RVG) betreffen, auf eine Gebührenabteilung übertragen.

Die Rechte aus § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO werden von den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern, bei deren Verhinderung vom Präsidenten ausgeübt.

- (2) Jeder Abteilung gehören mindestens drei Vorstandsmitglieder an.
- (3) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und den oder die Stellvertreter.
- (4) Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsmitglieder anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung

beteiligt. Wird eine Abteilung beschlussunfähig, so kann sie sich durch Mitglieder einer anderen Abteilung, den Präsidenten oder den Schatzmeister ergänzen, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

- (5) Beschlüsse der Abteilungen werden durch ihre Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter unterschrieben.

Die Mitteilung nach § 73 Abs. 3 BRAO erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

- (6) Die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des (Nach-)Namens des betroffenen Mitglieds. Bei Berufsausübungsgesellschaften ist das erste Wort des Namens bzw. der Firma (unter Außerachtlassung von Rechtsformzusätzen und der Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“) maßgebend. Sind mehrere Mitglieder betroffen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beteiligten, dessen Name im Alphabet vorgeht.

- (7) In den Beschwerdesachen sind zuständig für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben A bis H die Abteilung I, für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben I bis Q die Abteilung II und für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben R bis Z die Abteilung III.

- (8) Die einmal begründete Zuständigkeit einer Beschwerdeabteilung bleibt bei Namensänderungen, zur Entscheidung über Gegenwürfe, wenn sich ein gegen mehrere erhobener Vorwurf später auf ein Mitglied konzentriert, wenn sich der Vorwurf später auf weitere Mitglieder erweitert oder wenn die buchstabenmäßige Zuständigkeit der Abteilungen verändert wird, bestehen. Fällt eine Beschwerdeabteilung weg, so bleibt sie noch für die bei ihr zum Zeitpunkt des Wegfalls anhängigen Verfahren bestehen und wickelt diese ab.

- (9) Für Entscheidungen, von denen das Mitglied einer Abteilung betroffen ist, ist abweichend von § 3 Abs. 7 die in der Nummerierung jeweils folgende Abteilung zuständig. Auf die „III.“ folgt wieder die „I.“ Wenn das Mitglied der einen Gebührenabteilung betroffen ist, ist die Beschwerdeabteilung I zuständig.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen einer Abteilung.

Für Entscheidungen, die auf die Ablehnung der Abteilung oder einzelner Mitglieder zu ergehen haben, ist die in der Nummerierung jeweils an nächster Stelle folgende Abteilung zuständig.

- (10) Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4

Zulassungssachen von niedergelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwalts- gesellschaften, Syndikusrechtsanwälten, Aufnahmeverfahren gemäß §§ 206 und 209 BRAO, Verfahren nach dem EuRAG und Rücknahme- und Wider- rufsverfahren

(1) Zuständigkeit

Wenn in Verfahren über

- (a) Zulassungsentscheidungen für niedergelassene Rechtsanwälte (§§ 4, 12 BRAO),
- (b) Zulassungs-, Erstreckungs- und Feststellungsentscheidungen von Syndikusrechtsanwälten (§§ 46a, 12 BRAO, § 46b Abs.3 BRAO),
- (c) Zulassungsentscheidungen von Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59c ff BRAO in der bis zum 31.7.2022 geltenden Fassung),
- (d) Aufnahmeanträgen gemäß §§ 206 und 209 BRAO, und
- (e) Aufnahme- und Eingliederungsanträge nach dem EuRAG (§§ 2-4, 11-15 EuRAG)

nach den Angaben des Antragstellers im Zulassungs-, Erstreckungs-, Feststellungs- oder Aufnahmeantrag keine Bedenken gegen das Vorliegen der Zulassungs-, Erstreckungs-, Feststellungs- oder Aufnahmevoraussetzungen bestehen, entscheidet über den Antrag der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO). Wenn die Voraussetzungen von Satz 1 für einen Hilfsantrag erfüllt sind, entscheidet der Präsident auch über den Hauptantrag und vorrangige Hilfsanträge. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand aufgrund eines Votums des Zulassungsausschusses.

Ebenso entscheidet der Präsident über den Widerruf der Zulassung gemäß

- (a) § 14 Abs. 2 Ziffn. 4 und 9 BRAO,
- (b) § 59h Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 59j sowie § 59h Abs. 4 Nr. 1 BRAO in der bis zum 31.7.2022 geltenden Fassung, und
- (c) § 46b Abs.2 Satz 2 und 3 BRAO, wenn der Widerruf in dem Ende der Tätigkeit begründet ist.

Dies gilt auch, soweit diese Vorschriften über §§ 46b Abs.2 Satz 1 BRAO, nach den §§ 206f und 209 BRAO oder § 4 EuRAG anwendbar sind. In allen anderen Fällen von Widerruf und Rücknahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines Votums des Zulassungsausschusses.

(2) Zulassungsausschuss

Der Kammervorstand bestellt zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstands gemäß § 4 Abs.1, § 6 und § 8 einen Zulassungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Fachgespräch, Widerspruch

Das Gespräch gemäß § 15 EuRAG führt der Zulassungsausschuss.

Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

§ 5 Zulassungssachen von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen

Der Vorstand hat die ihm zustehenden Geschäfte der Entscheidungen über

- (a) Zulassungen von Berufsausübungsgesellschaften (§ 59f BRAO in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung),
- (b) Zulassungen von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a BRAO in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung),
- (c) Widerrufe und Rücknahmen gemäß § 59h BRAO in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung, auch soweit sie über § 207a BRAO in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung Anwendung finden, mit Ausnahme der von Abs.2 erfassten Widerrufe, und
- (d) Widersprüche gegen Entscheidungen in den vorgenannten Verfahren

auf zwei Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen („BAGZA“) übertragen.

Beschlüsse der BAGZA werden durch ihren Vorsitzenden unterschrieben und ausgeführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schriftführer und im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Schriftführer.

Im übrigen gelten für die Zuständigkeit und das Verfahren der BAGZA die Regeln des § 3 Abs. 2 bis 4, 6, 8 und 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Die buchstabenmäßige Zuständigkeit der BAGZA ist wie folgt:

- a) BAGZA I: für die Buchstaben A-K
- b) BAGZA II: für die Buchstaben L-Z

Abweichend von der vorgenannten buchstabenmäßigen Zuständigkeit ist für Entscheidungen, von denen ein Mitglied einer BAGZA betroffen ist, die in der Nummerierung jeweils folgende BAGZA zuständig.

Für Widersprüche gegen die Entscheidungen einer BAGZA ist die in der Nummerierung jeweils folgende BAGZA zuständig. War die BAGZA, gegen deren Entscheidung sich der Widerspruch richtet, abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit zuständig, weil ein Mitglied der eigentlich zuständigen BAGZA betroffen ist, dann ist für den Widerspruch die in der Nummerierung jeweils entsprechende Geldwäschegesetz-Abteilung zuständig.

Auf die „II“ folgt wieder die „I“.

- (2) Der Präsident entscheidet über den Widerruf der Zulassung gemäß §§ 59h Abs.3 Satz 1 Nr. 3 und 59h Abs.3 Satz 1 Nr.1 iVm §§ 59n und 59o BRAO in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung (§ 80 Abs.4 BRAO). Dies gilt auch, soweit diese Vorschriften über § 207a BRAO in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung anwendbar sind.

Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

§ 6

Kammerwechsel (§ 27 BRAO)

Bestehen nach den Angaben des Antragstellers (einschließlich Berufsausübungsgesellschaften) im Aufnahmeantrag keine Bedenken gegen die Aufnahmevoraussetzungen, entscheidet über den Antrag auf Kammerwechsel der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand aufgrund eines Votums des Zulassungsausschusses.

§ 7

Fachanwaltssachen (§ 43c BRAO)

Der Präsident entscheidet über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sofern ein einstimmiges Stattgabevotum des zuständigen Fachausschusses vorliegt und er diesem Votum folgt (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Bei nicht einstimmigem oder ablehnendem Votum des Fachausschusses sowie bei beabsichtigter Abweichung von dem Fachausschussvotum entscheidet der Vorstand.

§ 8

Sonstige Personalangelegenheiten (§§ 17, 29, 29a, 47 Abs. 2, 53, 55 BRAO)

Bestehen gegen einen Antrag keine Bedenken, entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO). In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand aufgrund eines Votums des Zulassungsausschusses.

Für die Festsetzung der Vergütung von Vertretern oder Abwicklern (§ 53 Abs. 10 Satz 5-7, § 55 Abs. 3 BRAO) ist stets der Vorstand zuständig.

Diese Regeln gelten auch, soweit sich die Sachverhalte auf Berufsausübungsgesellschaften oder ausländische Berufsausübungsgesellschaften beziehen.

§ 9

Aufsicht und Verwaltungsbehörde gemäß Geldwäschegesetz

Der Vorstand hat die ihm zustehenden Geschäfte, die sich daraus ergeben, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer „Aufsichtsbehörde“ gemäß § 51 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG) und soweit sie Verwaltungsbehörde nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Bußgeldtatbestände des § 56 GWG ist, auf zwei Geldwäschegesetz-Abteilungen („GWGA“) übertragen.

Beschlüsse und Bescheide der GWGA werden durch ihren Vorsitzenden unterschrieben und ausgeführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schriftführer und im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Schriftführer.

Im übrigen gelten für die Zuständigkeit und das Verfahren der GWGA die Regeln des § 3 Abs. 2 bis 4, 6, 8 und 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Die buchstabenmäßige Zuständigkeit der GWGA ist wie folgt:

- a) GWGA I: für die Buchstaben A-K
- b) GWGA II: für die Buchstaben L-Z

Abweichend von der vorgenannten buchstabenmäßigen Zuständigkeit ist für Entscheidungen, von denen ein Mitglied einer GWGA betroffen ist, die in der Nummerierung jeweils folgende GWGA zuständig.

Für Widersprüche gegen Aufsichtsmaßnahmen einer GWGA, Einsprüche gegen Bußgeldbescheide einer GWGA wegen Ordnungswidrigkeiten und andere Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen einer GWGA ist die in der Nummerierung jeweils folgende GWGA zuständig. War die GWGA, gegen deren Entscheidung sich der Widerspruch oder das andere Rechtsmittel richtet, abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit zuständig, weil ein Mitglied der eigentlich zuständigen GWGA betroffen ist, dann ist für den Widerspruch oder das andere Rechtsmittel die in der Nummerierung jeweils entsprechende Syndikusrechtsanwaltszulassungsabteilung zuständig.

Auf die „II“ folgt wieder die „I“.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Sachverhalte, die gleichzeitig die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (§ 4 BRAO) und/oder eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 BRAO) und/oder eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft oder ausländische Berufsausübungsgesellschaft betreffen (auch durch Rücknahme, Widerruf o.ä.), werden getrennt nach den Regelungen für die jeweilige Zulassungsart bearbeitet.

- (2) Über Anträge auf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO entscheidet der Präsident, sofern gegen den Antrag keine Bedenken bestehen (§ 80 Abs. 4 BRAO). Andernfalls entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Verlängerung der Dreimonatsfrist gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 42 a Abs. 2 Satz 3 VwVfG entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).
- (4) Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen durch diese Geschäftsordnung unberührt.
- (5) Die dem Präsidenten nach dieser Geschäftsordnung übertragenen Befugnisse werden im Fall seiner Verhinderung von seiner Vertretung wahrgenommen.